

## Zur Lehre von der Treupflicht im Dienstverhältnisse.

Von

Dr. ERNST RADNITZKY in Wien.

---

Ob eine selbständige Treupflicht im Verhältnis des Staatsbeamten zu seinem Dienstherrn anzunehmen ist, darüber herrscht in der Literatur bekanntlich Meinungsverschiedenheit. Von denjenigen, die diese Frage bejahen, pflegt einerseits die Amtsverschwiegenheit, andererseits die Gewissenhaftigkeit, teilweise auch die Uneigennützigkeit als Inhalt der Treupflicht angegeben zu werden. Dieser Auffassung gegenüber weist REHW mit Recht auf die von EHRENBERG, Kommendation und Huldigung S. 112 gegebene Definition der Treupflicht hin, wonach dieselbe darin besteht, alles zu unterlassen, was nach der eigenen Ansicht des Untergebenen dem Dienstherrn zum Schaden gereicht, und alles zu tun, was nach der eigenen Ansicht des Untergebenen dem Dienstherrn zum Nutzen gereicht; denn vom Rechtsstandpunkte könne gewiss nicht gesagt werden, der Staatsdiener sei gewissenhaft im Amte und beobachte das Amtsgeheimnis, weil dies der eigenen Ansicht des Staatsdieners vom Wohle des Staates entspricht, sondern er sei fleissig und aufmerksam im